

ANLAGE 10

Zusammengefasste Rückmeldungen von 11 Elternbeiräten und 2 Gemeinsamen Elternbeiratsgremien der städtischen Kindertageseinrichtungen zu den Satzungsänderungen *und Bemerkungen des Referats für Bildung und Sport zu den Rückmeldungen*

Geschwisterregelung

Die Rückmeldungen zur Geschwisterdefinition sind einerseits positiv, andererseits kritisch und beziehen sich teilweise auch auf den damit verbundenen, bereits bisher in der Satzung verankerten Geschwistervorrang. Dieser ist in § 4 Abs. 1: „Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besucht.“

Vorgeschlagen wird, den Geschwistervorrang auszuweiten auf angrenzende Einrichtungen, insbesondere für Großfamilien.

► *Hier bietet bereits die geplante Möglichkeit der Priorisierung Abhilfe – die angrenzende Einrichtung kann als bevorzugte Einrichtung angegeben werden.*

Andererseits wird befürchtet, dass es mit der neuen Geschwister-Definition für Familien mit nur einem Kind schwerer wird, den gewünschten Platz zu erhalten und darauf hingewiesen, dass diese Lebensform zusätzlich diskriminiert wird.

► *Da der Geschwisterbegriff aus der Gebührensatzung übernommen und im Vollzug der Benutzungssatzung diese Regelung schon bisher gängige Praxis war, ist nicht mit einer neuen Benachteiligung von Einzelkindern zu rechnen. Familien mit zwei oder mehr Kindern haben für ihr erstgeborenes Kind genau wie Familien mit nur einem Kind keinen Vorrang nach der Geschwisterregelung, dieser greift ab dem zweiten Kind.*

Insgesamt zwei Mal wurde vermutet, dass das Kriterium „Zusammenleben in derselben Hauptwohnung“ ein Anreiz für Falschmeldungen sein und diesbezüglich keine Überprüfung stattfinden kann.

► *In diesem speziellen Fall der Aufnahme von Geschwisterkindern in einer Kindertageseinrichtung kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungsleitungen die Familiensituation kennt und bei der Platzvergabe auf Geschwisterkinder vorbereitet ist.*

Ein Elternbeirat bemängelt, dass die Definition von Geschwisterkindern auf eine Familiengemeinschaft in derselben Hauptwohnung einschränkt. Den Gestaltungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung von getrennt lebenden Eltern, die jeweils weitere Kinder mit anderen Partnern haben, würde nicht Rechnung getragen. Nur ein Elternteil kann von der Geschwisterregelung profitieren.

► *Mit der Einführung einer Definition des Geschwisterbegriffs wird unter Berücksichtigung der vielfältigen Lebensrealitäten bewusst von der „klassischen“ Vorstellung, die ein Verwandtschaftsverhältnis zur Bedingung hat, abgewichen und eine weit gefasste Vorstellung des Geschwisterbegriffs zugrunde gelegt.*
Insgesamt dürfen die Anwendungsfälle des Geschwistervorrangs nicht leichtfertig ausgedehnt werden, denn der Geschwistervorrang wirkt sich zwingend nachteilig auf andere Familien aus, die nicht vom Geschwistervorrang profitieren können, aber einen Platz in derselben Einrichtung ebenfalls anstreben. Ein eindeutiges, objektiv überprüfbares Kriterium, wie es die Meldeverhältnisse darstellen, trägt dem Rechnung.
Sollte im Einzelfall bei einem Modell mit exakt hälftiger Betreuung eines Kindes durch beide getrennten Elternteile der Geschwistervorrang im Zusammenhang mit einem Kind aus dem Teil-Elternhaus begehrt, in dem das Kind nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, so kann dies im Einzelfall geltend gemacht und berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Priorisierung der bevorzugten Einrichtung

Die Möglichkeit für Eltern, bei der Anmeldung eine bevorzugte Einrichtung anzugeben und für Einrichtungen, diese Priorisierung bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, wurde sehr begrüßt. Darüber hinaus gibt es Vorschläge für weitere Priorisierungsmöglichkeiten.

So wird eine Bevorzugung von „Anwohnern“, also ein Platzvergabekriterium der Wohnortnähe zur Kindertageseinrichtung vorgeschlagen.

► *Hier bietet bereits die geplante Möglichkeit der Priorisierung Abhilfe – die wohnortnahe Einrichtung kann als bevorzugte Einrichtung angegeben und diese Priorisierung bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.*

Des Weiteren wurde von drei Elternbeiräten rückgemeldet, dass die Ausweitung der Priorisierungsmöglichkeit für Hortplätze sinnvoll wäre.

► *Hortplätze und Plätze für Schulkinder in Häusern für Kinder werden entsprechend des § 3, Rangstufe 3 der Satzung vorrangig an Kinder vergeben, die im jeweils zugeordneten Schulsprengel wohnen. Aus diesem Grund sind die Auswahlmöglichkeiten für Eltern und bei der Platzvergabe durch die Einrichtungsleitungen sehr eingeschränkt. Im zugeordneten Schulsprengel liegen oftmals nur ein Hort bzw. Haus für Kinder mit Plätzen für Schulkinder, in seltenen Fällen zwei. Tagesheime sind von dieser Satzungsänderung nicht betroffen.*

Bezüglich des Zeitraumes wurde gefragt, warum die Priorisierung nur in einer ersten Platzvergabe-runde als vorrangiges Entscheidungskriterium Anwendung findet und wie sichergestellt wird, dass Eltern keinen Nachteil haben, wenn in einer priorisierten Einrichtung nicht genügend Plätze vorhanden sind.

► *Der Zeitraum für die Möglichkeit, die von Eltern bevorzugte Einrichtung in der ersten Platzvergabe-runde zu berücksichtigen, bezieht sich auf die Zusagen nach dem Anmeldestichtag. In diesem Zeitraum werden ein Großteil der für das kommende Einrichtungsjahr zur Verfügung stehenden Plätze vergeben. Danach wird die Prioritätensetzung durch die Eltern "nur noch" im Rahmen der gleichen Dringlichkeit in der Dringlichkeitsstufe A berücksichtigt. Grundsätzlich sind die Kriterien der Platzvergabe in der Satzung an der Betreuungsnotwendigkeit des Kindes ausgerichtet. Diese sollen durch die neue Möglichkeit der Benennung einer bevorzugten Einrichtung durch Eltern nicht ausgehebelt, sondern im Sinne einer beschleunigten Platzvergabe erweitert werden, da durch die Berücksichtigung der Priorisierung weniger Wechselwünsche im Anschluss an bereits ergangene und angenommene Platzzusagen erwartet werden. Der Zeitraum für die Berücksichtigung der Prioritätensetzung ist begrenzt, da die Platzvergabe danach wieder nach den regulären Vergabekriterien erfolgt. Wer in seiner priorisierten Einrichtung keinen Platz erhält, soll natürlich in einer anderen Einrichtung realistische Chancen haben.*

Die Priorisierung sollte eingeschränkt werden, sodass man je Kind und Anmeldevorgang nur eine Priorisierung vergeben kann.

► *In der Satzung wird in den § 5 der neue Abs. 2a aufgenommen, wonach die Festlegung von mehr als einer bevorzugten Einrichtung je Kind nicht möglich ist.*

Ein weiterer Vorschlag ist die Priorisierung von mehr als einer einzelnen Einrichtung, so könnten beispielsweise die ersten drei bevorzugten Einrichtungen in einer Rangfolge benannt werden, um hier eine Entscheidungshilfe zu bieten.

► *Zunächst wird eine Priorisierungsmöglichkeit eingeführt und evaluiert. Gegebenenfalls können weitere Priorisierungen eingeführt werden, evtl. unterstützt durch einen mathematischen Algorithmus.*

